

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1955

Nummer 138

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

- I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 20. 10. 1955, Öffentliche Sammlung; hier: Verkauf von Heimkehrer-Kerzen. S. 2053. — RdErl. 28. 10. 1955, Volkstrauertag 1955 S. 2053.
- II. Personalangelegenheiten: RdErl. 19. 10. 1955, Unterbringung nach G 131; hier: Meldung der wiederverwendeten Unterbringungsteilnehmer durch den Dienstherrn. S. 2054.

D. Finanzminister.

Erl. 10. 10. 1955, Fahrkostenentschädigung bei Dienstreisen. S. 2054.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****G. Arbeits- und Sozialminister.**

Bek. 19. 10. 1955 d. Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen. S. 2055. — RdErl. 8. 10. 1955, Gewährung von Mietbeihilfen. S. 2056.

H. Kultusminister.**J. Minister für Wiederaufbau.****K. Justizminister.****C. Innenminister****I. Verfassung und Verwaltung****Öffentliche Sammlung;
hier: Verkauf von Heimkehrer-Kerzen**

Bek. d. Innenministers v. 20. 10. 1955 — I C 4/24—12.25

Dem Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißten-Angehörigen Deutschlands e. V., Hauptgeschäftsstelle, Bad Godesberg, Heerstraße 17, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, anlässlich des Kriegsgefangenen- und Heimkehrergedenktages 1955 in den Regierungsbezirken Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster in der Zeit vom 21. November bis 26. November 1955 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist der Verkauf von Heimkehrer-Kerzen zum Preise von 0,40 DM je Stück zulässig.

— MBl. NW. 1955 S. 2053.

Volkstrauertag 1955

RdErl. d. Innenministers v. 28. 10. 1955 — I C 2/17—74.131

Der Volkstrauertag wird, wie in den Vorjahren, am 2. Sonntag vor dem 1. Advent, das ist am 13. November 1955, begangen.

Gemäß der Verwaltungsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Flaggen v. 4. 8. 1955 (MBl. NW. S. 1533) ist an diesem Tage halbmast zu flaggen. Die vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und anderen Verbänden veranstalteten Gedenkeiern bitte ich zu unterstützen. Ich ersuche gleichzeitig sämtliche Polizeibehörden, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Störung der am Volkstrauertag stattfindenden Gedenkeiern verhindert wird.

An alle Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1955 S. 2053.

II. Personalangelegenheiten**Unterbringung nach G 131;****hier: Meldung der wiederverwendeten
Unterbringungsteilnehmer durch den Dienstherrn**RdErl. d. Innenministers v. 19. 10. 1955 —
II B 2 — 25.117.28 — 8657/55

Ein Überblick über den Stand der Unterbringung und das Angebot von tatsächlich verfügbaren Unterbringungsteilnehmern auf freie Stellen wird dadurch erschwert, daß die endgültige Unterbringung und jede Änderung der Rechtsstellung (Ernennung, Beförderung) von Unterbringungsteilnehmern nicht oder sehr verspätet gemeldet wird.

Ich wiederhole meine Bitte im Bezugserlaß vom 1. 10. 1954 an alle Dienstherren und Dienststellen mit eigener Personalbewirtschaftung um fortlaufende und sofortige Meldung aller Änderungen des Rechtsstandes von Unterbringungsteilnehmern nach dem mitgeteilten Muster an die Dienststelle, die den Unterbringungsschein ausgestellt hat.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1955 (MBl. NW. S. 1883).

An alle mit der Durchführung des G 131 beauftragten Dienststellen.

— MBl. NW. 1955 S. 2054.

D. Finanzminister**Fahrkostenentschädigung bei Dienstreisen**Erl. d. Finanzministers v. 10. 10. 1955 —
B 2700 — 6148 IV/55

Nach Nr. 17 Abs. 2 AusfBest. z. RKG sind bei Dienstreisen die Möglichkeiten, Fahrpreismäßigungen zu erlangen, auszunutzen. Ich weise deshalb besonders darauf hin, daß in den Fällen, in denen bei Dienstreisen Rückfahrkarten hätten benutzt werden können, nur die Fahrtkosten für die allgemeine Rückfahrkarte zu erstatten sind.

Zur Zeit gilt für die allgemeine Rückfahrkarte folgendes:

Sie ist gültig

- a) bis 93 km für Hin- und Rückfahrt 4 Tage,
- b) über 93 km für Hin- und Rückfahrt 2 Monate, jedoch muß die Hinfahrt am 4. Geltungstage um 24 Uhr beendet sein.

Die Fahrt mit der Rückfahrkarte zu a) kann auf der Hin- und Rückfahrt je einmal, zu b) auf der Hinfahrt zweimal und auf der Rückfahrt viermal unterbrochen werden. Dies gilt auch für Reisebüro-Rückfahrscheinhefte.

Allgemeine Rückfahrkarten werden für alle Wagenklassen ausgegeben und berechtigen mit der entsprechenden Zuschlagkarte zur Benutzung sämtlicher Züge. Der Einheitszuschlag in allen Wagenklassen und für alle Entfernungsbeträgen seit dem 15. Mai 1954

- a) für Schnellzüge (D) und Schnelltriebwagen (DT) 2 DM,
- b) für Fernschnellzüge (F und FT) zusätzlich weitere 4 DM.

Für Reisen über Entfernungsbeträgen bis 200 km bedeutet diese Neuregelung eine merkliche Kostenerhöhung gegenüber den früheren Tarifen. Zur Kostenersparnis dürfen deshalb F- oder FT-Züge auf Entfernungsbeträgen unter 200 km nur noch benutzt werden, wenn zwingende Gründe, die in der Reisekostenrechnung darzulegen sind, dies erfordern oder wenn durch ihre Benutzung ein Teil des Tagegeldes oder das Übernachtungsgeld erspart wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1955 S. 2054.

G. Arbeits- und Sozialminister

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen v. 19. 10. 1955 — IV a 1 — 1013.1

Der Verwaltungsausschuß beim Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen besteht aus je 9 Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern. Da die Amtszeit der erstmals berufenen Mitglieder der Organe der Bundesanstalt nach § 8 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (BGBl. I S. 123) am 31. 3. 1956 endet, ist es notwendig, für die am 1. 4. 1956 beginnende Amtsperiode eine Neuberufung der Mitglieder vorzunehmen.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen bis zum 15. November 1955 beim Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Fritz-Roeber-Straße 3, einzureichen. Die Vorschlagslisten werden dem Vorstand der Bundesanstalt vorgelegt, der die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes beruft.

Als Mitglieder können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG berufen werden, die die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird; als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig

mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird. (Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Bundesanstaltsgesetz.)

Die Vorschlagslisten müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Beruf
- d) Anschrift

Ferner ist zu bestätigen, daß die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen nach § 14 des Gesetzes erfüllen, und kenntlich zu machen, ob der Vorgeschlagene als echter Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber oder als Verbandsvertreter benannt wird.

Der Vorschlagsliste einer Gewerkschaft soll eine Erklärung über die Zahl der Mitglieder im Bezirk des Landes beigefügt werden, der Vorschlagsliste eines Arbeitgeberverbandes eine Erklärung über die Zahl der Beschäftigten in den dem Verband im Bereich des Landes zugehörigen Betrieben.

1955 S. 2056

s. a.

1955 S. 2113 o.

— MBl. NW. 1955 S. 2055.

Gewährung von Mietbeihilfen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 10. 1955 — IV A 2/OF/137 B

Zur Durchführung des Sechsten Abschn. des Ersten Bundesmietengesetzes wird bestimmt:

Berechtigter Personenkreis

1.0 Beihilfen erhalten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf Antrag Personen, deren Mietverhältnis von einer Mieterhöhung nach dem Ersten Bundesmietengesetz betroffen ist.

Mietverhältnissen stehen bei Anwendung dieser Bestimmungen ähnliche entgeltliche Nutzungsverhältnisse gleich (§ 33 des Bundesmietengesetzes).

1.1 Untermieter erhalten Beihilfen, soweit sich in Auswirkung der Vorschriften des Ersten Bundesmietengesetzes auch für die Untermiete eine Mieterhöhung ergibt. Voraussetzung ist jedoch, daß die Höhe der Untermiete auf gesetzlicher Grundlage berechnet ist (AO. PR Nr. 111/47 über die Höchstpreise bei Unter Vermietung von Wohnraum v. 18. 11. 1947 — VFW MBl. S. 320 — i. d. F. d. AO. PR Nr. 60/49 v. 20. 7. 1949 — VFW MBl. II S. 1415 — u. v. § 11 der VO. PR Nr. 71/51 v. 29. November 1951 — BGBl. I S. 920 —).

1.2 Als einkommensschwach im Sinne des § 15 des Bundesmietengesetzes sind solche Mieter anzusehen, deren anrechenbares Familieneinkommen (Nettoeinkommen) den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge zuzüglich Mehrbedarf und Miete (einschließlich Mieterhöhung) um nicht mehr als 10 v. H. übersteigt.

Bei unregelmäßigem Einkommen ist der Einkommensdurchschnitt der letzten 6 Monate vor Antragstellung maßgebend.

1.21 Als Familieneinkommen (§ 16 Abs. 2 des Bundesmietengesetzes) sind die Einkommen aller Personen anzusehen, die mit dem Antragsteller dauernd in Haushaltsgemeinschaft leben. Bei der Anrechnung der Einkommen ist der III. Abschn. d. Richtl. für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge v. 1. 7. 1955 (MBl. NW. S. 1541/42) mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

Nicht anzurechnen sind das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz v. 13. November 1954 (BGBl. I S. 333) und dem Kindergeldanpassungsgesetz v. 7. Januar 1955 (BGBl. I S. 17) sowie vergleichbare Bezüge bis zu 25 DM je Kind, die für das 3. und jedes weitere Kind auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage gewährt werden. § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

1.3 Mieter, deren Familieneinkommen den nach vorstehenden Grundsätzen errechneten Betrag übersteigt, kann solange eine Mietbeihilfe gewährt werden, als die Mieterhöhung durch den übersteigenden Einkommensbetrag nicht voll gedeckt wird (vgl. 2.1).

1.4 Mietbeihilfen nach diesen Vorschriften erhalten nicht, Personen,

a) die laufend aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, da deren Mieterhöhung mit der Zahlung der Unterstützung abzugelten ist (§ 15 Abs. 3 des Bundesmietengesetzes),

b) die Anspruch auf Mietbeihilfe für kinderreiche Familien aus Landesmitteln haben (RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 10. 1952 — MBl. NW. S. 1548 — u. 9. 4. 1954 — MBl. NW. S. 791 —).

1.41 Alu- und Alfu-Empfänger sind nur insoweit antragsberechtigt, als die Mieterhöhung nicht durch Mietzuschläge nach § 9 der VO. 117 ausgeglichen wird.

1.42 Personen, die nur infolge der Mieterhöhung bedürftig werden, erhalten Mietbeihilfen nach diesen Vorschriften.

Höhe der Beihilfen

2.0 Die Beihilfe ist in der Regel in Höhe des vom Vermieter geforderten und nach dem Bundesmietengesetz zulässigen Mietzuschlages zu gewähren. Sie darf 25 v. H. der Grundmiete, die vor dem 1. Januar 1955 zulässig und vereinbart war, nicht übersteigen.

Die Mietbeihilfen sind auf volle 10 Pf-Beträge aufzurunden.

2.1 Liegen die Voraussetzungen nach 1.3 vor, so ist der übersteigende Einkommensbetrag auf die Mietbeihilfe anzurechnen, die nach Ziff. 2.0 zu gewähren wäre.

2.2 Beträgt die Mieterhöhung weniger als 1 DM monatlich oder ergibt die Anrechnung des den Fürsorgebedarfssatz übersteigenden Einkommens diesen Betrag, so liegt keine Härte im Sinne des § 15 Abs. 1 des Ersten Bundesmietengesetzes vor. Von der Gewährung einer Beihilfe ist abzusehen.

Verfahren

3.0 Die Anträge sind nach Formblatt (Anl. 1), gegebenenfalls unter Beifügung einer Erklärung des Vermieters (Anl. 2), bei der nach der VO. vom 27. September 1955 zuständigen Behörde (Bewilligungsbehörde) zu stellen, die über den Antrag entscheidet.

Auf § 21 des Bundesmietengesetzes (Leistungsverweigerungsrecht des Mieters) wird hingewiesen.

Bei Gewährung der Mietbeihilfe wird der Bescheid nach Formblatt (Anl. 3) erteilt.

3.1 Bestehen Zweifel darüber, ob der Mietzuschlag berechtigt ist oder seine Höhe den gesetzlichen Vorschriften entspricht, so ist die Mietpreisbehörde zu hören.

3.2 Gegen die Entscheidung der Bewilligungsbehörde ist der Einspruch zulässig.

Gegen die Einspruchsentscheidung kann unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 VO. 165 die Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

3.3 Die Beihilfe soll in der Regel, soweit der Mieter seine Zustimmung hierzu erteilt, an den Vermieter gezahlt werden. Andernfalls ist die Beihilfe an den Antragsteller zu zahlen. Die Zahlung kann jeweils für ein halbes Jahr im voraus erfolgen.

3.4 Mindestens einmal im Jahr ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Mietbeihilfen noch erfüllt sind.

3.5 Die Bestimmungen des Fürsorgerechts über Kostenersatz durch den Unterstützten (§§ 25 ff. der Fürsorgepflichtverordnung) finden keine Anwendung (§ 15 Abs. 2 des Bundesmietengesetzes).

Mittelbereitstellung und Abrechnung

4.0 Die verausgabten Beträge sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten für das Haushaltsjahr 1955 zum 31. Dezember 1955 und 31. März 1956, späterhin halbjährlich beim Regierungspräsidenten nach beigefügtem Muster (Anl. 4) in zweifacher Ausfertigung zur Erstattung anzumelden.

Leistungsschwachen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten können bei Bedarf Betriebsmittelvorschüsse gezahlt werden.

4.1 Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten zugewiesen, die die Betriebsmittel in eigener Zuständigkeit anfordern.

4.2 Der Verwendungsnnachweis wird von den Bewilligungsbehörden im Rahmen der Jahresrechnung erbracht.

Die bestimmungsmäßige Verwendung der abgerechneten Mittel wird durch die überörtlichen Prüfungsseinrichtungen des Landes überprüft.

Statistik

5.0 Die Regierungspräsidenten legen mir für die jeweiligen Abrechnungszeiträume, erstmalig am 30. Januar 1956, eine Übersicht nach Formblatt (Anl. 5) vor.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, Finanzminister und Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: a) Ges. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) v. 27. Juli 1955 (BGBl. I S. 458),
 b) VO. über die Bestimmung der für die Gewährung von Mietbeihilfen nach §§ 15 u. 16 des Ges. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts zuständigen Behörden v. 27. September 1955 (GV. NW. S. 203).

An die Regierungspräsidenten.

Anlage 1
z. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 8. 10. 1955

A n t r a g
auf Gewährung von Mietbeihilfen nach §§ 15 und 16 des
Ersten Bundesmietengesetzes

1. Antragsteller:

(Vor- und Zuname)

2. Wohnort, Straße:

3. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden (Nichtzutreffendes streichen)

4. Name und Wohnung des Hauseigentümers (Verwalters):

(Bei Untermietern Name des Hauptmieters)

5. Zahl der gemieteten Räume:

6. Zahl der Personen, die dauernd in diesen Räumen
wohnen:

5 a) davon untervermietet: Räume

6 a) davon Untermieter oder Schlafstelleninhaber:

7. Mietpreis (ohne Heizung)

a) vor dem 1. 1. 1955	DM	= Mieterhöhung ¹⁾	DM
b) am 1. 9. 1955	DM	gegenüber a)	
c) nach dem 1. 9. 1955	DM		

8. Einkommen des Antragstellers und seiner mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen:

Name (Vor- u. Zuname):	Alter:	Verhältnis zum Antragsteller:	Art des Einkommens ²⁾ :	Höhe des Einkommens ³⁾ : DM
1	2	3	4	5
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				

Insgesamt:

9. In der Einkommensaufstellung sind DM Kindergeld enthalten, die von an gezahlt werden.

10. In der Einkommensaufstellung ist ein Betrag von DM enthalten, der lt. Bescheid vom (Bezeichnung der bewilligenden Behörde)
in als Ausbildungs/Erziehungsbeihilfe für gezahlt wird.

11. Ein Antrag auf Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien nach dem RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 10. 1952 (MBI. NW. S. 1548) u. v. 9. 4. 1954 (MBI. NW. S. 791) wurde am bewilligt/abgelehnt (Nichtzutreffendes streichen).

12. Sonstige Angaben zur Begründung des Antrages, insbesondere über besondere Belastungen, wie Krankheit und dauernde Erwerbsbeschränkung des Antragstellers oder seiner unter Ziff. 8 aufgeführten Angehörigen:
.....
.....

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.
Zum Beweis meiner Angaben lege ich vor:

(z. B. Mietbuch, Bescheinigung des Vermieters über Höhe der Miete, Einkommensbescheinigungen [Rentenbescheide]).

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß nach Bewilligung meines Antrages die Mietbeihilfe halbjährlich an den Vermieter vorausgezahlt wird. Eine entsprechende Erklärung des Vermieters füge ich bei.

Ich verpflichte mich, jede Erhöhung des Familieneinkommens, jede Änderung des Mietpreises und einen etwaigen Wohnungswechsel der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Es ist mir bekannt, daß ich alle zu Unrecht bezogenen Beträge der Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten habe.

, den (Unterschrift des Antragstellers)

A n l a g e n :

¹⁾ Nach dem 1. 1. 1955 erhobene Untermietzuschläge gelten nicht als Mieterhöhung nach dem Ersten Bundesmietengesetz.

²⁾ Z. B. Lohn, Gehalt, Invalidenrente, Unfallrente, Einnahmen aus Unter Vermietung usw.

³⁾ Die Höhe des Einkommens nach Abzug von Steuern und sozialen Lasten (z. B. Pflichtbeiträge zur Kranken- und Altersversicherung) ist für jede Einkommensart gesondert anzugeben.

Nur von der Behörde auszufüllen**I. Fürsorgebedarfssatz**

1. Richtsatz für Alleinstehende	DM
2. Richtsatz für Haushaltungsvorstand	DM
3. Angehörige über 16 Jahre Personen ×	DM =	DM
4. Angehörige unter 16 Jahren Personen ×	DM =	DM
5. Miete (nach der Erhöhung)	DM
6. Mehrbedarfszulagen nach FAG	DM
a) für den Antragsteller nach § RGr.	nach §	DM
b) für den Angehörigen	nach § RGr.	DM
	nach § RGr.	DM
7. Bedarfsgrenze	DM
8. zuzüglich 10 %	DM
Summe I.:	DM

II. Anrechenbares Einkommen

1. Einkommen des Antragstellers und seiner Ehefrau (Nettoeinkommen nach Ziff. 81—84 d. Richtlinien)	DM			
anrechnungsfrei bleiben nach Ziff. 89—93 der Richtlinien:					
a) Ziff.	DM	}	=	DM	
b) Ziff.	DM			DM
c) Ziff.	DM			DM
anzurechnen sind					
2. Einkommen der in die Bedarfsberechnung (Ziff. I.) einbezogenen Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft des Antragstellers (Nettoeinkommen)					
a)	DM	}	=	DM	
b)	DM			DM
c)	DM			DM
d)	DM			DM
3. Insgesamt (Ziff. II. 1. und 2.)				DM	
abzusetzen: Kindergeld nach dem KGG und dem KGAG				DM	
Summe II.:			DM	

III. Vergleich von Bedarfsgrenze und Einkommen

1. Summe II.	DM
2. Summe I.	DM
3. Einkommen übersteigt die Bedarfsgrenze um	DM

IV. Höhe der monatlichen Mietbeihilfe

1. Die Mieterhöhung (Ziff. 7 des Antrages) beträgt	DM
2. Hiervon abzuziehen (Ziff. III/3)	DM
3. Die Mietbeihilfe wird festgesetzt auf	DM

V. Verfügung

(Unterschrift)

Anlage 2

z. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 8. 10. 1955

Erklärung des Vermieters.

Zu dem Antrag des Mieters (Untermieters) Herrn/Frau/Fräulein auf Gewährung einer Mietbeihilfe nach § 15 des Ersten Bundesmietengesetzes vom 27. Juli 1955 (BGBl. I S. 458) erkläre ich, daß ich damit einverstanden bin, daß die Beihilfe ein halbes Jahr im voraus an mich in bar / auf Postscheckkonto / Bankkonto bei der gezahlt wird (Nichtzutreffendes streichen).

Es ist mir bekannt, daß die Mietbeihilfe auf Grund des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers betr. Gewährung von Mietbeihilfen v. 8. 10. 1955 gewährt wird, solange die Voraussetzungen beim Mieter vorliegen.

Ich verpflichte mich, bei Fortfall der Voraussetzungen den überzahlten Betrag zu erstatten.

Die Miete betrug vor dem 1. 1. 1955 = DM
am 1. 9. 1955 = DM
beträgt nach dem 1. 9. 1955 = DM.

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

z. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 8. 10. 1955

.....
(Bewilligungsbehörde)

Herrn/Frau/Fräulein

.....
in

Bewilligungsbescheid Nr.

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen nach §§ 15 ff. des Ersten Bundesmietengesetzes vom 27. Juli 1955 (BGBl. I S. 458) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 10. 1955 (MBI. NW. S. 2056) eine monatliche Mietbeihilfe von DM

in Worten: Deutsche Mark.

Die Mietbeihilfe wird gewährt ab bis längstens 31. August 1958, sofern keine Änderungen der dem Antrag zugrunde liegenden Verhältnisse eintreten.

Der Betrag wird Ihnen/dem Vermieter jeweils für ein halbes Jahr im voraus durch die -Kasse überwiesen.

Sie haben sich verpflichtet, alle Änderungen im Familieneinkommen, in der Höhe der Miete oder in der Benutzung der Wohnung sowie jeden Wohnungswechsel mitzuteilen. Zu Unrecht bezogene Beträge sind zurückzuerstatten.

Gegen diesen Bescheid ist der schriftliche Einspruch an die oben genannte Bewilligungsbehörde binnen 4 Wochen zulässig.

.....
(Unterschrift)

Anlage 4

z. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 8. 10. 1955

....., den 1955
(Landkreis kreisfreie Stadt)

A b r e c h n u n g
der Mietbeihilfen nach dem Ersten Bundesmietengesetz
im Abrechnungszeitraum bis 195..

Zahl der Beihilfeempfänger (Parteien) a) Mieter b) Untermieter	Ausgezahlter Gesamtbetrag DM	Bemerkungen			
			1	2	3
a)					
b)					
Insgesamt:					

Statistische Angaben:

	Anzahl der bewilligten Beihilfen					a) Mieter b) Untermieter
	bis 2,— DM monatlich	über 2,— DM bis 3,— DM monatlich	über 3,— DM bis 4,— DM monatlich	über 4,— DM bis 5,— DM monatlich	über 5,— DM monatlich	
1	2	3	4	5	6	
a)						
b)						
Insgesamt:						

Sachlich richtig:

Es wird insbesondere bescheinigt, daß diese Abrechnung nur solche Ausgaben enthält, die tatsächlich geleistet sind, sich im Rahmen d. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — IV A 2/OF/137 B — v. 8. 10. 1955 halten und zur Erstattung aus Landes-, Bundes- oder Mitteln der Landschaftsverbände nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen sind.

Festgestellt:

(Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines Vertreters)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Überprüft und richtig befunden:

(Rechnungsprüfungsamt)

An den Herrn Regierungspräsidenten**in**

Bericht über die Gewährung von Beihilfen nach dem Ersten Bundesmietengesetz

Berichtszeitraum: vom bis

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis:	Antragsteller	Zahl der bewilligten Beihilfen				Im Berichtszeitraum vertragte und zur Erstattung angekündigte Beträge DM
			a) Mieter b) Untermieter	1,- bis 2,- DM	über 2,- bis 3,- DM	über 3,- bis 4,- DM	
1	2		3	4	5	6	7
		a)					
		b)					
		a)					
		b)					
		a)					
		b)					
		a)					
		b)					
		Insgesamt:					
	Regierungsbezirk	a)					
		b)					

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt:
....., den